



## Gründe:

1. Die Anhörungsrüge der Mutter ist bereits unzulässig, weil sie zwar rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 44 Abs. 2 S. 1 FamFG beim Kammergericht eingegangen ist, die Mutter aber entgegen § 44 Abs. 2 S. 4 Halbs. 2 FamFG keine innerhalb derselben Notfrist darzulegende entscheidungserhebliche Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan hat. Die Mutter begründet ihre Anhörungsrüge damit, dass sich die Entscheidung des Senats vom 30. April 2026 nicht bzw. nicht ausreichend mit ihren Ausführungen im Verfahren auseinandergesetzt habe und diese teilweise verkennt. Es wird insoweit auf die Schriftsätze der Mutter vom 6. Mai 2026, 13. und 14. Mai 2026 Bezug genommen.

Neben der Beschwer hängt die Zulässigkeit der Anhörungsrüge von der substantiierten Behauptung ab, dass der oder die Beteiligte in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist (vgl. MüKoFamFG/Ulrici, 4. Aufl. 2025, FamFG § 44 Rn. 14). Wird gerügt, dass das Gericht Ausführungen der Beteiligten nicht berücksichtigt habe, muss die beschwerte Beteiligte den angeblich übergangenen Sachvortrag bezeichnen und darlegen, dass er entscheidungserheblich ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.9.2020, NJOZ 2021, 613). Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Der Sache nach beanstandet die Mutter im Rahmen der Begründung der Anhörungsrüge vom 6. Mai 2026 nicht eine Gehörsverletzung, sondern das Ergebnis der rechtlichen Würdigung und Subsumtion durch den Senat hinsichtlich der Voraussetzungen der Sorgerechtsübertragung. Sie trägt schon nicht vor, dass Sachvortrag übergangen worden sei bzw. inwiefern dieser entscheidungserheblich sei. Vielmehr beschränkt sich die Begründung der Anhörungsrüge auf eine wiederholende Darstellung des Rechtsstandpunktes der Mutter. Auf einen abweichenden rechtlichen Standpunkt kann die Anhörungsrüge nach § 44 FamFG jedoch nicht gestützt werden (vgl. BGH Beschl. v. 24.8.2023 – IX ZB 5/23, BeckRS 2023, 29416 Rn. 4, beck-online; Sternal/Göbel, 22. Aufl. 2025, FamFG § 44 Rn. 34). Der Senat hat sich im Beschluss vom 30. April 2026 erschöpfend mit den Argumenten der Mutter auseinandergesetzt; er ist nicht verpflichtet, sich mit einer bestimmten Intensität mit jedem Vorbringen der Beteiligten zu beschäftigen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.8.2016, NJOZ 2017, 1327, 1328).

Soweit die Mutter auf den Inhalt der Anhörung am 12. Mai 2026 im Verfahren [REDACTED] zum Krankenhausaufenthalt von [REDACTED] im Jahr 2024 verweist, zeigt sie zum einen keinen Gehörsverstoß im hiesigen Verfahren auf; zum anderen wird, soweit die Mutter die Äußerungen der Vorsitzenden im Anhörungstermin erkennbar missdeutet (vgl. Schriftsätze vom 13. und 14. Mai 2026),

■ auf die Begründung des Beschlusses vom 13. Mai 2026 im Verfahren ■, dort insbesondere Seite 5 f., Bezug genommen.

2. Die Kosten für die Anhörungsrüge hat die Mutter zu tragen, nachdem die Rüge in vollem Umfang verworfen worden ist; § 84 FamFG; KV FamGKG Nr.1800.

Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 44 Abs. 4 Satz 3 FamFG.

Schäder  
Richterin  
am Kammergericht

Dr. Dietrich  
Richterin  
am Kammergericht

Muschik  
Richterin  
am Amtsgericht

**Kammergericht**



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 21.05.2026  
um 12:30 Uhr.

Winkler, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 21.05.2026

Winkler, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle